



Verfassungswidrig!?

Das AsylbLG vor dem Aus!

Das Bundesverfassungsgericht hat die Hartz-IV-Regelsätze im Februar 2010 für verfassungswidrig erklärt. Seitdem fordern Menschenrechtsorganisationen und Wohlfahrtsverbände ebenfalls die Überprüfung der Regelsätze für asylsuchende und geduldete Flüchtlinge. Die Leistungen nach dem AsylbLG wurden seit Einführung im Jahr 1993 nicht verändert und liegen 37% unterhalb der Hartz-IV-Sätze. Das widerspricht dem Grundgesetz. Denn auch Flüchtlinge haben das Recht auf menschenwürdige Existenz! Nun hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen die Leistungssätze des AsylbLG mit Bezug auf das Hartz-IV-Urteil für verfassungswidrig erklärt. Wir dokumentieren hier die diesbezügliche dpa-Meldung vom 28. Juli. (Redaktion)

Essen (dpa/Inw) - Die Leistungen für Asylbewerber kommen auf den Prüfstand. Das Landessozialgericht von Nordrhein-Westfalen hält die Höhe der monatlichen Zahlungen für verfassungswidrig, teilte das Gericht am Mittwoch in Essen mit. Die Sätze seien zu niedrig. Nun soll das Bundesverfassungsgericht klären, ob die Leistungen mit dem Grundgesetz vereinbar sind. Sollten Deutschlands oberste Richter sich der Ansicht aus Essen anschließen, müsste der Gesetzgeber die Höhe der Sätze nach dem Asylbewerberleistungsgesetz neu regeln, hieß es in dem Beschluss (Az. L 20 AY 13/09). Die Leistungen für Asylbewerber sind nach Angaben des Gerichts seit 1993 nicht angehoben worden. Das Landessozialgericht hatte über die Klage eines allein stehenden Mannes aus dem Irak zu entscheiden, der in einer Unterkunft für Asylbewerber untergebracht ist. Für seinen gesamten Bedarf außerhalb von Unterkunft, Heizung und Hausrat erhielt er demnach monatlich einen Betrag von 224,97 Euro. Im Vergleich zu den Leistungen

nach dem Sozialgesetzbuch II reiche das «offensichtlich nicht aus, um eine menschenwürdige Existenz zu gewährleisten», erklärten die Richter. Das Arbeitslosengeld II oder die Sozialhilfe für Alleinstehende habe im gleichen Zeitraum monatlich 351,00 Euro zuzüglich Unterkunft und Heizung betragen. Das Essener Gericht bemängelte zudem, dass die Leistungen für Asylbewerber nicht in einem Verfahren bemessen worden seien, wie es das Bundesverfassungsgericht verlange. Sie seien vielmehr «ins Blaue hinein» geschätzt worden. In ihrer Begründung beriefen sich die Richter ausdrücklich auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu den Hartz-IV-Regelleistungen vom Februar dieses Jahres. Das Verfassungsgericht hatte darin ein Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums formuliert. Die Frage nach der Rechtmäßigkeit der Bedarfssätze nach dem Asylbewerberleistungsgesetz soll daher dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt werden.

Zum Urteil des LSG NRW erklärte die Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen in einer Presseerklärung am 28. Juli 2010:

Menschenwürde gilt auch für Asylbewerber

Zum heutigen Vorlagebeschluss des Landessozialgerichtes NRW, das die Leistungen für Asylbewerber für verfassungswidrig hält, erklären Markus Kurth, Sprecher für Sozialpolitik und Josef Winkler, stellvertretender Fraktionsvorsitzender und Sprecher für Flüchtlingspolitik: Mit seinem Vorlagebeschluss knüpft das Landessozialgericht an die Regelsatz-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts an. Das höchste deutsche Gericht hat am 9. Februar 2010 entschieden, dass die Ermittlung des Hartz-IV-Regelsatzes willkürlich und intransparent ist. Das gleiche gilt also auch für die Leistungen für Asylbewerber. Ihre Beträge wurden seit 1993 nicht angehoben. Asylbewerber bekommen sogar 125 Euro weniger im Monat, als Hartz-IV-Empfänger. Das ist mit der Menschenwürde, die keinen Unterschied macht zwischen Deutschen und Nicht-Deutschen, nicht vereinbar.

Wir haben kürzlich einen Gesetzentwurf auf [Drucksache 17/1428](#) zur Aufhebung des Asylbewerberleistungsgesetzes in den Bundestag eingebracht, der ebenfalls die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Hartz-IV-Regelsatz enthält. (c) Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen, Pressestelle, 11011 Berlin, T: 030 / 227 - 5 72 12, F: 030 / 227 - 5 69 62, <http://www.gruene-bundestag.de>, eMail: presse@gruene-bundestag.de